
GEMEINDE DACKENHEIM
BEBAUUNGSPLAN
"AM GRABEN"

PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE
FESTSETZUNGEN NACH BauGB UND LBauO
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Ausgearbeitet im Auftrag der
GEMEINDE DACKENHEIM

Kaiserslautern, April 1992
Geändert: März 1993

MECKLER + PARTNER

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
Zulässig sind Wohngebäude und die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden und nichtstörenden Handwerksbetriebe.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen:

- Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen,
- Nr. 4 Gartenbaubetriebe und
- Nr. 5 Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig. Gemäß § 4 Abs. 3 können die Nutzungen

- Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes und
 - Nr. 2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschoßflächenzahl (GFZ) sowie der maximal zulässigen Traufhöhe gemäß Eintrag in die Planzeichnung.

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt, wobei das zweite Vollgeschosß im Dachraum liegen muß.

2.0 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

2.1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

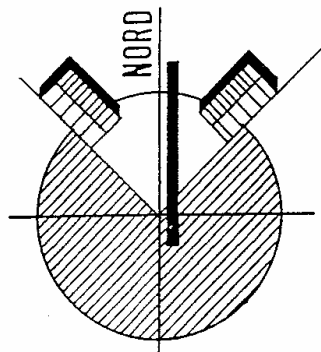
Für das gesamte Bebauungsplangebiet wird die Bauweise als offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

In den mit A bezeichneten Bereichen sind nur Einzelhäuser zulässig. In den mit B bezeichneten Bereichen sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2.2 überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO bestimmt. Die Gebäude sind innerhalb der, durch die Baugrenzen begrenzten Flächen zu errichten.

Die Baugrenze von Hauptbaukörpern kann an von Süd-West bis Süd-Ost orientierten Gebäudeseiten um eine Fläche von max. 15 m² je Hauptbaukörper überschritten werden, sofern es sich dabei um Anlagen zur passiven Sonnenenergienutzung (z. B. Wintergärten, Glasvorbauten) handelt (§ 23 (3) Satz 2 BauNVO), soweit sonstige planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und nachbarrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.



ZULÄSSIGER BEREICH FÜR O.G. ÜBERSCHREITUNG DER BAUGRENZEN

2.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die in der Plandarstellung eingetragenen Firstrichtungen sind als zwingende Festsetzungen verbindlich und kennzeichnen gleichzeitig die Gebäudeachse. Die eingetragenen Hauptfirstrichtungen gelten nicht für Garagen und Nebengebäude i.S. des § 14(1) BauNVO.

Untergeordnete Nebenfirstrichtungen sind zulässig.

3.0 Mindestmaße für die Größe von Baugrundstücken (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Sollen innerhalb der mit B bezeichneten Planbereiche Doppelhäuser errichtet werden, so muß die Mindestgröße der Baugrundstücke je Doppelhaushälfte 300 m² betragen.

4.0 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als selbständige Baukörper zulässig oder in die bauliche Anlage zu integrieren.

Garagen und Stellplätze sind darüberhinaus auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (vor und neben den Gebäuden) in den seitlichen Abstandsflächen und den Flächen zwischen seitlicher bzw. straßenseitiger Grundstücksgrenze und überbaubarer Fläche bis zur Tiefe der überbaubaren Flächen zulässig.

Sind in der Planzeichnung Flächen für Garagen ausgewiesen, so sind die Garagen zunächst auf diesen Flächen zu errichten.

Vor Garagen ist ein Stellplatz als Stauraum zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) von mindestens 5,0 m Tiefe vorzusehen und von Einfriedungen freizuhalten.

4.2 Nebenanlagen:

An Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet lediglich Gartenhäuschen und/oder Pergolen, sowie Gerätehäuser, Gewächshäuser und nicht beheizte Wintergärten bis zur Größe der nach § 61 LBauO genehmigungsfreien Vorhaben zulässig.

Sie müssen den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieser Satzung entsprechen und dürfen sonstigen nachbarrechtlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

5.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude
(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im gesamten Bebauungsplangebiet wird die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf max. 2 Wohnungen begrenzt.

6.0 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen gemäß Eintrag in die Planzeichnung

Die in der Plandarstellung als verkehrsberuhigter Bereich gekennzeichnete Fläche ist als verkehrsberuhigte, fußgänger- und kinderfreundliche Verkehrsfläche (Wohn-/Spielstraße) zu gestalten.

7.0 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 i.V. mit Nr. 25a BauGB)

Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrünfläche Gemeinde Dackenheim) gemäß Eintrag in die Planzeichnung. Die Fläche ist gemäß den Ausführungen des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan mit drei Obstbaum-Hochstämmen zu bepflanzen, mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen und extensiv zu pflegen.

8.0 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 i.V. mit Nr. 25a BauGB)

Die in der Planzeichnung derart bezeichneten Flächen dienen dem Ausgleich der durch den Bebauungsplan hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie als Fläche für Ersatzmaßnahmen für nicht im Bebauungsplangebiet ausgeglichene Eingriffe.

8.1 Ökologische Aufwertung des Sommerbaches und seiner Randbereiche:

Entsprechend den Ausführungen des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan sind in dem gekennzeichneten Planbereich folgende Maßnahmen durchzuführen:

Das Bachbett ist in einen leicht geschwungenen Verlauf mit unregelmäßigen Böschungsneigungen und Gerinnebreiten zu überführen. Im Bereich der unteren Böschungsflächen sind einzelne Roterlenheister (jeweils 3 - 7 Exemplare) zu pflanzen.

In den oberen Böschungsflächen und den daran angrenzenden Bereichen sind kleinere und größere Gehölzinseln anzulegen. Die Struktur der Inseln ist so aufzubauen, daß die Bäume und größeren Gehölze im "Zentrum" der Gehölzfläche stehen und von den kleineren Sträuchern umgeben werden. Es sind ausschließlich einheimische Gehölze wie z.B. Feldahorn, Eberesche, Vogelkirsche, Hainbuche, Stieleiche, Schlehe, Roter Hartriegel, Weißdorn, Hasel oder Hundsrose zu verwenden.

Die Freiflächen in den Böschungen und daran angrenzend sind als Landschaftsrasen anzusäen und zu ca. $\frac{1}{3}$ als Sukzessionsflächen der Entwicklung durch die Natur zu überlassen und zu ca. $\frac{2}{3}$ extensiv zu pflegen.

Des Weiteren sind folgende biotopbereichernde und -gestaltende Maßnahmen durchzuführen: Aufschichten von Lesesteinhaufen sowie Einbringen von Asthaufen und Totholzstapeln (z.B. mit bei Rodung der Bestände anfallendem Material).

Bei der Gestaltung der Fläche ist darauf zu achten, daß ein Freistreifen entlang des Baches von Gehölzpflanzung freigehalten wird, um den Zugang zum Gewässer, z.B. für Unterhaltungsmaßnahmen, zu ermöglichen. Diese Trasse muß nicht zwangsläufig parallel zum Bachlauf verlaufen, sondern kann in geschwungener Linie um einzelne Gehölzgruppen herumführen.

8.2 Ökologische Aufwertung einer Ersatzfläche im Gewann
"Am Leininger Weg"

Auf einer Gesamtfläche von 5600 m² des gekennzeichneten Planbereiches sind entsprechend den Ausführungen des landespflegerischen Planungsbeitrages zum Bebauungsplan folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Ansaat mit einer Wiesenmischung
- Entwicklung von Sukzessionsflächen und lockeren Gehölzstrukturen entlang des Grabens bzw. an den Grundstücksgrenzen. Mahd nach den ersten drei Jahren nach Bedarf alle 3 bis 5 Jahre.
- Entwicklung einer extensiv zu bewirtschaftenden Streuobstwiese (Mindestflächengröße ca. 2000 m² zur Kompensation der entfallenden Obstbestände. Pflanzung von 30 Hochstamm-Obstbäumen in traditionellen Sorten; extensive Pflege, Mahd der Wiesenfläche 1 x jährlich.
- Aufschichten von Lesesteinhaufen, Einbringen von Asthaufen und Totholzstapeln.

9.0 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht im Planbereich A zugunsten der außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Aussiedlerhöfe für deren gemeinsamen Kanalanschluß gem. Eintrag in die Planzeichnung.

10.0 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB) und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume (Obstbäume) sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Im Falle eines notwendigen Ersatzes (Krankheit oder Absterben) sind die betreffenden Bäume gleichartig zu ersetzen.

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen im öffentlichen Bereich (Einmündung der Kirchheimer Straße in das Baugebiet und im Bereich des Wendeplatzes) sind zwei einheimische großkronige Bäume in mindestens dreimal verpflanzter Qualität (16 - 20) zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Zur Erzielung eines einheitlichen Gesamteindrucks sind zwei Bäume der gleichen Art (z.B. Rote Kastanie, Holländische Linde oder Spitzahorn) zu pflanzen. Die Bäume sind mit Stauden oder Bodendeckern zu unterpflanzen, oder aber zur Erzielung einer ökologisch aktiveren Fläche der Begrünung durch die Natur (Sukzessionsfläche) zu überlassen.

11.0 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

Für die Festsetzungen zur Begrenzung der Höhentwicklung der baulichen Anlagen wird das Niveau 0,0, das der Höhe des Straßenbelages der dem Gebäude am nächsten gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche (gemessen in der Mitte der Straßenverkehrsfläche = Straßenachse) entspricht, als Bezugsmaß herangezogen.

Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zum Baugrundstück, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern. Die nachfolgend festgesetzten maximalen Trauf- und Sockelhöhen beziehen sich in diesem Fall auf die talseitige Gebäudekante.

11.1 Sockelhöhen

Die Oberkante der Rohbaudecke Kellergeschoß (=Sockelhöhe) darf eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

11.2 Traufhöhen

Die Traufhöhe wird definiert als der Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Dachhaut.

Die Traufhöhe darf im gesamten Bebauungsplangebiet das Maß von 4,50 m, zuzüglich dem Maß zwischen dem Niveau 0,0 und der Oberkante Rohbaudecke (= Sockelhöhe) nicht überschreiten.

11.3 Kniestöcke (Drempel)

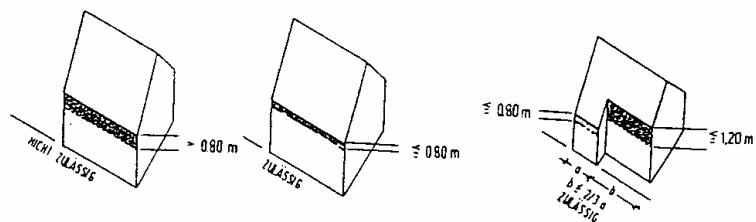
Kniestöcke (Drempel) über die gesamte Gebäudelänge sind im Bebauungsplangebiet bis zu einer Höhe von max. 0,8 m von der Oberkante Geschoßrohdecke bis zur Unterkante Sparren (zu messen an der Innenwand) zulässig.

Davon abweichend sind höhere Kniestöcke zulässig, sofern sie sich durch Versätze in der Gebäudeflucht ergeben, eine Höhe von max. 1,20 m (von Oberkante Geschoßrohdecke bis Unterkante Sparren) nicht überschreiten und max. $\frac{2}{3}$ der Gebäudelänge einnehmen.

*Text
gilt!*

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM
BEBAUUNGSPLAN
"AM GRABEN"

7



HINWEIS: Da im Bebauungsplangebiet mit dem Auftreten von Druckwasser gerechnet werden muß, sind die Gebäude durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu schützen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB)

1.0 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (1) Nr. 1 LBauO)

1.1 Dächer

1.1.1 Dachform

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Satteldächer oder aus Satteldächern zusammengesetzte Dächer sowie Walmdächer als Dachform zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO sind auch Pultdächer zugelassen.

1.1.2 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung wird für das gesamte Bebauungsplangebiet zwischen 40° - 45° festgesetzt.

Bei Gebäuden mit zusammengesetzten Dächern muß die Dachneigung der Einzeldächer gleich sein.

1.1.3 Dacheindeckung

Zulässig sind nur rotonige Ziegel und Betondachsteine als Dacheindeckung. Schwarze, dunkel- oder hellgraue Dacheindeckungen und glasierte oder engobierte Ziegel sind unzulässig.

Flächige Verglasungen der Dachhaut zur Gewinnung von Solarenergie sind auf den Süd-Ost bis Süd-West orientierten Dachflächen bis zu $1/3$ der Dachfläche zulässig, sofern sie in einer Ebene mit der Dachhaut oder parallel zu ihr im Abstand von max. 0,30 m höher angebracht werden.

1.1.4 Dachüberstand und Traufausbildung

Der Dachüberstand darf an der Traufseite nicht mehr als 0,50 m und am Ortgang bei freistehenden Giebeln maximal 0,30 m betragen. Die Höhe der Traufausbildung darf max. 30 cm nicht übersteigen.

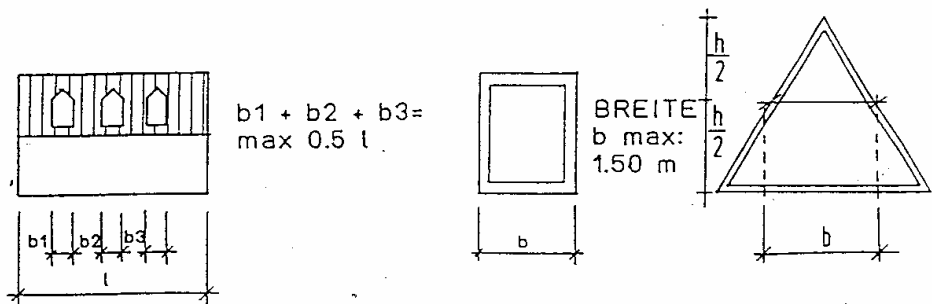
Traufverschalungen mit Ausnahme einer Traufbohle sind unzulässig. Regenrinnen sind als vorgehängte, offene Regenrinnen auszubilden und nicht zu verkleiden.

1.1.5 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte

Folgende Formen von Dachgauben sind zulässig: Satteldachgauben, Walmdachgauben, Schleppegauben und Dreiecksgauben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM
BERAUUNGSPLAN
"AM GRABEN"

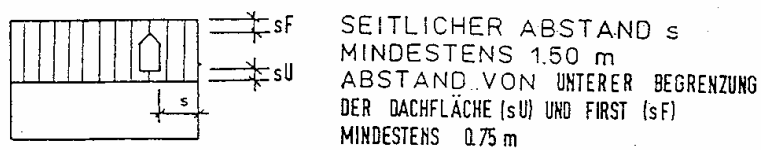
Die Breite einer Dachgaube darf maximal 1,5 m (Außenmaß) betragen. Bei Dreiecksgauben ist dieses Maß in der mittleren Höhe zu nehmen. Bei mehreren Dachgauben darf die Gesamtbreite aller Dachgauben (zu messen an der größten Ausdehnung der Gaube) maximal $\frac{1}{2}$ der Traufenlänge der dazugehörigen Traufenlänge betragen.



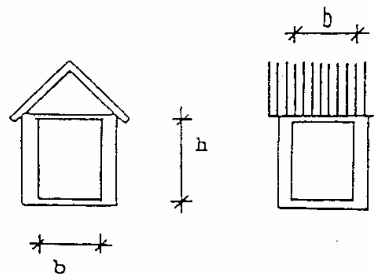
Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, so sind sie in gleicher Höhe und gleichem Material auszuführen.

Dachgauben müssen folgende Abstände einhalten:

- vom Ortgang, Graten und Kehlen mindestens 1,50 m; die Abstände sind an der größten Ausdehnung der Gaube zu messen.
- von der unteren Begrenzung des Dachüberstandes bzw. der Dachfläche und vom First mindestens 0,75 m; die Abstände sind in der Vertikalen zu messen und an der größten Ausdehnung der Gaube zu nehmen.



Satteldach-, Walmdach- und Schleppegauben haben stehende Formate einzuhalten, d. h. ihre Höhe (ohne Giebelndreieck, Walm- und Dachfläche) ist stets größer als ihre Breite:



Skizze zur Proportion der Dachgauben: $h > b$
(h und b = Lichte Weite der Fensteröffnung)

Dachflächenfenster müssen stehende Formate einhalten, d.h. ihre Höhe ist stets größer als ihre Breite. Sollen mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachfläche angeordnet werden, so müssen sie einen Abstand von min. 0,50 m untereinander einhalten. Der Abstand mehrerer Dachflächenfenster zur Traufe muß stets gleich sein. Bei mehreren Dachflächenfenstern darf die Gesamtbreite aller Dachflächenfenster maximal $\frac{1}{2}$ der zugehörigen Traufenlänge betragen.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

1.2. Fassadengestaltung der baulichen Anlagen

Die Fassaden der Gebäude sind als Putzfassade auszuführen. Die Sockelzone kann ebenfalls verputzt werden. Für Gebäudesockel oder als Gliederungselement sind darüberhinaus auch matte Keramikfliesen in Erdfarben möglich, deren Plattendicke jedoch nicht kleiner ist, als das DIN-Format eines NF-Ziegelsteins.

Für die Farbe der Außenwände sind helle Farben zu verwenden. Die Verwendung greller (einschließlich rein weißer) Fassadenfarben ist unzulässig.

Haupt- und Nebengebäude sind im gleichen Außenmaterial herzustellen. Für die Fassadengestaltung sind Verkleidungen, die ein Material nur vortäuschen, nicht zugelassen.

Nicht zulässig für Außenwände sind insbesondere folgende Materialien:

- Materialien mit glänzender Oberfläche, wie z.B. glasierte Fliesen oder Keramikplatten.
- Kunststoff-, Faserzement-, Teerpapp- oder Metallaußenwandverkleidungen
- Verkleidungen aus Marmor- und/oder Kunststeinplatten
- Sichtmauerwerk aus hellen Materialien
- Glasbausteine

Fensterformate:

Fenster und Türen müssen ein stehendes, rechteckiges Format haben. Fenster mit liegendem, rechteckigen Format müssen so durch Kämpfer oder Sprossen unterteilt sein, daß die Breite der einzelnen Scheiben deren Höhen nicht überschreitet.

Wandöffnungen dürfen nicht über Eck ausgeführt werden, sondern sind durch Eckpfeiler von mindestens 30 x 30 cm zu trennen.

Fenster und Türen sind im Farbton mit der Fassade abzustimmen. Für Fenster- und Türverglasungen ist nur unverspiegeltes Glas zulässig. Fensterelemente sowie Türen und Tore mit metallisch glänzender Oberfläche sind nicht zulässig. Möglich sind Holz, Kunststoff oder dunkel eloxiertes Leichtmetall.

Balkone:

An der Traufseite sind nach drei Seiten offene Balkone nicht gestattet. Nach drei Seiten offene Balkone an den Giebelseiten sind durch mit dem Boden oder mit der Dachfläche verbundene senkrechte Gliederungselemente (Stützen, Pfeiler, Rankgerüste oder dergleichen) zu gliedern.

2.0

**Gestaltung der nichtüberbauten Grundstücksflächen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Die nichtüberbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft instandzuhalten. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden und sind, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Gebäudeerschließung benötigt werden, als Ziergärten anzulegen und instandzuhalten.

Aus landschaftspflegerischen Gründen sind bei privaten Pflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes überwiegend einheimische Laubbaum- und Straucharten sowie "Bauerngartengehölze" zu verwenden. Geeignete Gehölze sind beispielsweise Eilieder, Gelber Hartriegel, Roter Hartriegel, Bauernjasmin, Weigelie, Hasel, Weißdorn und schwarzer Holunder.

Reine Beton- oder Asphaltflächen als Beläge für die befestigten Flächen wie Einfahrten, Stellplätze, Terrassen und Eingangswege sind nicht zulässig.

**3.0 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung
(§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)**

Grundstückseinfriedungen im Bereich der Vorgärten sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m in Form von beschnittenen Hecken oder Drahtzäunen mit Hinterpflanzung bzw. als senkrechtstrukturierte Holzzäune oder Sandsteinmauern mit einer Höhe von max. 0,30 m und aufgesetzten Holzzäunen zulässig.

Sonstige Gartenflächen, die der Erholung der Bewohner dienen, können zu öffentlichen Verkehrsflächen zum Schutze vor Einsehbarkeit, Wind usw. mit Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m abgegrenzt werden. Ausnahmsweise können zwischen benachbarten Grundstücken Holzpalisaden, Holzlamellen oder Mauern aus Naturstein oder verputzt als Sicht-, Wind- und Sonnenschutz zugelassen werden, sofern sie eine Höhe von 1,90 m und eine Gesamtlänge von 5,0 m nicht überschreiten.

ORTSGEMEINDE DACKENHEIM

BEBAUUNGSPLAN
"AM GRABEN"

Bestätigung:

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil der Bebauungsplansatzung.

Sie haben zusammen mit den zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan in der Zeit

3. Aug. 1992 bis 4. Sep. 1992

in den Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim vom öffentlich bekannt gemacht.

Dackenheim, den 12. Jan. 1994



M. Mares
.....
(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung:

Hiernit werden die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Graben" der Ortsgemeinde Dackenheim als Bestandteil der Bebauungsplansatzung ausgefertigt.

Dackenheim, den 17. 5. 1994



M. Mares
.....
(Ortsbürgermeister)